

Kleine Anfrage

des Abg. Andreas Kenner SPD

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Schäden in Streuobstwiesen durch Schwarzwild

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Umfang kommt es nach Kenntnis der Landesregierung zu Schäden in Streuobstbeständen durch Schwarzwild?
2. Welche Ansprüche auf Entschädigung bestehen an die jeweiligen Jagdpächter und unter welchen Bedingungen?
3. Welche vorbeugenden Maßnahmen sind erlaubt und welche werden empfohlen?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Streuobstwiesenbesitzer über die bisherigen Förderungsinstrumente hinaus zu fördern und zu unterstützen?

10. 09. 2018

Kenner SPD

Begründung

Es kommt immer wieder zu Schäden in Streuobstbeständen, weil Schwarzwild dort die Wiese „umpflügt“. Insbesondere im vergangenen Frühjahr häuften sich solche Schäden, weil nach der zuvor winterlichen Witterung viele Wildschweine ihr Futter in den Streuobstwiesen suchten. Zugleich sind Streuobstwiesen aber im Jagdgesetz nicht als entschädigungspflichtig eingestuft, wenn dort nur gemulcht wird. Es stellen sich deshalb Fragen nach den Möglichkeiten, den Wildschäden vorzubeugen, bzw. die Schäden regulieren zu können.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2018 Nr.Z(210)-0141.5/350F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchem Umfang kommt es nach Kenntnis der Landesregierung zu Schäden in Streuobstbeständen durch Schwarzwild?

Zu 1.:

Mit der Zunahme der Schwarzwildpopulation in Baden-Württemberg nahmen in den letzten Jahren die von Schwarzwild verursachten Wühlschäden deutlich zu.

Eine amtliche Erhebung zu Wildschäden findet aus Gründen der Vermeidung von Bürokratiebelastung jedoch nicht statt. Hierzu wird auch auf die Antworten zu Frage 4 der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Rainer Balzer AfD, Drs. 16/1497; Frage 2 der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Friedrich Bullinger FDP/DVP, Drs. 15/7577, sowie Frage 4 der Kleinen Anfrage des Abg. Stefan Herre AfD, Drs. 16/979, verwiesen.

Es liegen daher keine detaillierten Angaben zur Häufigkeit oder Höhe der Wildschäden in Streuobstbeständen vor. Der weitaus größte Teil der Wildschäden wird ohnehin auf dem Wege der gütlichen Einigung zwischen den geschädigten und ersatzpflichtigen Personen ohne Beteiligung von Behörden oder Wildschadenschätzern geregelt.

2. Welche Ansprüche auf Entschädigung bestehen an die jeweiligen Jagdpächter und unter welchen Bedingungen?

Zu 2.:

Das Recht der Entschädigung für Wildschäden ist in Abschnitt 7 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) geregelt. Vorausgeschickt ist anzumerken, dass gemäß § 53 Absatz 1 JWMG die pachtende Person nur dann ersatzpflichtig ist, wenn sie im Pachtvertrag den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen hat. Ohne eine derartige Vereinbarung hat die Jagdgenossenschaft den Schaden zu ersetzen.

Sofern Streuobstwiesen nicht wie Grünland genutzt werden und auf ihnen regelmäßig mehr als 150 Obstbäume je Hektar stehen (§ 55 Absatz 3 JWMG), gelten sie als Sonderkulturen im Sinne des § 55 Absatz 2 JWMG. Wildschaden an Sonderkulturen wird nicht ersetzt, wenn die Herstellung üblicher Schutzvorrichtungen unterblieben ist, vgl. hierzu § 55 Absatz 2 JWMG. Als übliche Schutzvorrichtung für Sonderkulturen gelten gemäß § 11 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) wilddichte Zäune mit ausreichender Standicherheit und einer Mindesthöhe von 1,50 Meter oder in der Wirksamkeit gleichstehende Elektrozäune.

3. *Welche vorbeugenden Maßnahmen sind erlaubt und welche werden empfohlen?*

Zu 3.:

Welche vorbeugenden Maßnahmen im Einzelfall erlaubt sind, richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Die beste Handlungsmöglichkeit, um Schwarzwildschäden abzuwehren, ist eine zwischen den Jägerinnen und Jägern und den Landnutzerinnen und Landnutzern koordinierte Bejagung des Schwarzwilds mit einer professionellen Bejagungsstrategie.

4. *Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Streuobstwiesenbesitzer über die bisherigen Förderungsinstrumente hinaus zu fördern und zu unterstützen?*

Zu 4.:

Das Land bietet im Rahmen seiner Streuobstkonzepktion vielfältige Unterstützung für den Erhalt der Streuobstwiesen an.

Dazu zählen unter anderem die Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben, die ihren Baumbestand erhalten und das Grünland unter den Streuobstbäumen pflegen, über das Agrarumweltprogramm FAKT, die Förderung von Verarbeitungsunternehmen, die in ihre Saftlager investieren sowie die Unterstützung von Brennerereien auf dem Weg zur Direktvermarktung oder bei der Nutzung von Qualitätszeichen des Landes und der EU. Weiterhin wird für die Bewirtschaftung natur- schutzfachlich besonders wertvoller Streuobstflächen Unterstützung angeboten, zum Beispiel über die Landschaftspflegerichtlinie und PLENUM.

An der Förderung Baumschnitt-Streuobst nehmen über 1.000 Sammelantragstellergruppen mit 400.000 Bäumen teil. Der Baumschnitt wird zweimal in fünf Jahren mit je 15 Euro honoriert. Derzeit wird geprüft, ob und wie die Förderung Baumschnitt-Streuobst auch in Zukunft die Baumpflege honorieren kann und welche Einzelprojekte begleitend umgesetzt werden können.

Momentan werden z. B. zwei Streuobstprojekte über das Sonderprogramm zur Stärkung der Biodiversität umgesetzt: eines, das die Neukonzepktion und den Ausbau eines Sortenerhaltungsgartens für Birnen zum Ziel hat und eines, das auf die Weiterbildung in der Pflege von Obsthochstämmen und Streuobstwiesen abzielt.

Darüber hinaus unterstützt das Land das breite Engagement von Bürgerinnen und Bürgern im Bereich des Streuobstes, beispielsweise durch Projektförderung im Bereich der Umweltbildung, durch die Ausschreibung des Streuobstpreises Baden-Württemberg oder die Verleihung der Eduard-Lucas-Medaille.

Diese Angebote treffen auf gute Resonanz und werden intensiv genutzt.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz